Vereinsordnung des Kreisfischereivereins Freudenstadt e.V.

Präambel

Der Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V. erlässt zur Durchführung seiner Satzung diese Vereinsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, ergänzt jedoch deren Bestimmungen und darf ihr nicht widersprechen. Die Vereinsordnung dient der Regelung des gemeinschaftlichen Miteinanders und gibt Einblick in Abläufe und Maßnahmen des Vereins. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

Diese Vereinsordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine einheitliche Sprachform. Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Vorstandschaft ist für die Erstellung, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung zuständig. Inhaltliche Anpassungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, es sei denn, sie sind zwingend erforderlich zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. In diesem Fall kann die Vorstandschaft die Änderungen per Ausschussbeschluss vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Vereinsordnung gliedert sich in folgende Unterpunkte, die in sich jede eine eigene Ordnung darstellen:

- Geschäftsordnung
- Mitgliederordnung
- Jugendordnung
- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Gewässerordnung

Generelle Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Rechtsgrundlage für die Vereins- und Gewässerordnung ist die Vereinssatzung, das Tierschutzgesetz und das Landesfischereigesetz für das Land Baden-Württemberg sowie ordnungsbehördliche Verordnungen zum Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Vereins- und Gewässerordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. März 2025 in Kraft. Alle bisherigen Vereins- und Gewässerordnungen des Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V. treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinsordnung als rechtswidrig, unwirksam oder nicht praktikabel herausstellen, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V.

Baiersbronn, im März 2025

Für den Vorstand

Stefan Braun

1. Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Generelle Bestimmungen und Inkrafttreten 1
Geschäftsordnung 3
§1. Funktionsträger und Aufgaben 3
§2. Ausschuss 5
§3. Nutzung von Vereinseigentum 6
§4. Schlüsselausgabe und -verwaltung 7
Mitgliederordnung 8
§1. Allgemeine Regeln und Pflichten 8
§2. Beitrittserklärung 8
§3. Mitgliedsarten 9
§4. Ehrungen 9
§5. Arbeitsdienst 10
§6. Datenschutz 10
Jugendordnung 12
§1. Name und Mitgliedschaft 12
§2. Zweck und Aufgaben 12
§3. Jugendleitung 13
§4. Gültigkeit 13
Beitragsordnung 14
§1. Allgemein 14
§2. Vereinsbeiträge und -gebühren 16
§3. Mahn- und Verwaltungsgebühren 16
§4. Gebühren für Erlaubnisscheine 17
Finanzordnung 18
§1. Grundsätze 18
§2. Reisekostenabrechnung 18
§3. Kassenprüfung 19
Gewässerordnung 20
§1. Geltungsbereich 20
§2. Zweck und Ziel 20
§3. Vereinsgewässer 20
§4. Nutzungsberechtigung 20
§5. Allgemeine Verhaltensregeln 21
§6. Ausweispflicht 21
§7. Ausübung der Fischerei 22
§8. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzung 23
§9. Behandlung des Fisches nach dem Fang 24
§10. Fangstatistik 24
§11. Ahndung von Verstößen 24

Geschäftsordnung

§1. Funktionsträger und Aufgaben

Im Folgenden werden die Funktionsträger des Vereins und deren Aufgabenbereiche näher beschrieben. Diese Funktionsträger bilden das organisatorische Rückgrat des Vereins und tragen maßgeblich zu dessen Erfolg und Struktur bei.

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart bilden den Vorstand.

(2) Gemeinsam mit den weiteren Funktionsträgern bilden sie den Ausschuss.

1. Vorsitzender
Der 1. Vorsitzende ist das zentrale Geschäftsorgan des Vereins und repräsentiert diesen sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Zu seinen Hauptaufgaben zählen:

- Verantwortung für die Vereinsführung entsprechend der Satzung, Tradition und Zielvorstellungen der Mitglieder.
- Vereinsplanung, -steuerung, -organisation und -kontrolle.
- Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- Entscheidungsfindung in strategischen und organisatorischen Fragen.
- Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber externen Institutionen und Partnern.
- Überwachung der Geschäfte der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder.

2. Vorsitzender
Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen anstehenden Aufgaben und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Enge Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden zur Erreichung der Vereinsziele.
- Koordination und Unterstützung bei der Umsetzung von Vereinsprojekten.
- Vertretung und Wahrnehmung der gleichen Rechte und Pflichten wie der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung.

3. Vorsitzender
Der 3. Vorsitzende ergänzt die Arbeit des Vorstandes und übernimmt spezifische Aufgaben, die durch den Vorstand delegiert werden. Dazu gehören:

- Unterstützung des 1. und 2. Vorsitzenden bei organisatorischen Aufgaben.
- Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

Schriftführer
Der Schriftführer ist für die gesamte Dokumentation und den vereinsinternen Schriftverkehr zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Erstellung und Archivierung von Protokollen der Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen.
- Organisation und Veröffentlichung von Informationen zu Vereinsveranstaltungen in regionalen Medien, der Vereinswebsite oder weiterer Onlinemedien.
- Pflege und Aktualisierung der Vereinsdokumentationen.
- Verteilung der Protokolle an den Vorstand bzw. die Mitglieder.
- Verwaltung der Mitgliederliste.

Kassenwart
Der Kassenwart ist für die gesamte Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Verwaltung der Vereinskonten, inklusive Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben.
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Einzug der Vereinsbeiträge.
- Überwachung aller finanziellen Transaktionen und Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften.
- Erstellung und Präsentation vierteljährlicher Finanzberichte über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- Jahresabschluss der Finanzbücher sowie rechtzeitige Vorlage an die Revisoren vor der Mitgliederversammlung.
- Erstellung eines detaillierten Kassenberichts für die Mitgliederversammlung.
- Ansprechpartner für steuerliche Belange und Zusammenarbeit mit steuerlichen Beratern.

Gewässerwarte (Teichanlage und Fließgewässer)
Die Gewässerwarte sind für die Pflege und den Schutz der Vereinsgewässer sowie des Vereinsgeländes verantwortlich. Ihre konkreten Aufgaben umfassen:

- Regelmäßige Kontrolle der Wasserqualität und frühzeitige Meldung von Umweltschäden oder Beeinträchtigungen.
- Organisation und Überwachung von Pflegemaßnahmen zur ökologischen Sicherung der Gewässer.
- Vorschlag und Umsetzung geeigneter Bewirtschaftungs- und Besatzmaßnahmen.
- Wartung und Instandhaltung vereinseigener Gewässeranlagen sowie benötigter Werkzeuge und Gerätschaften.
- Planung und Durchführung von Arbeitseinsätzen, einschließlich Begrüßung und Einweisung.
- Zusammenarbeit mit externen Fachleuten und Institutionen zur langfristigen Sicherung der Gewässerqualität.

Jugendwart
Der Jugendwart ist für die Betreuung und Ausbildung der Jugendgruppe verantwortlich. Seine Aufgaben umfassen:

- Interessenvertretung der jugendlichen Mitglieder sowie Vermittlung zwischen ihnen und dem Vereinsvorstand.
- Organisation und Betreuung von Jugendaktivitäten, Förderung der persönlichen und sportlichen Entwicklung sowie Sicherstellung eines sicheren Umfelds.
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit Eltern, der Vereinsführung und anderen Vereinen.
- Motivation und Integration der Jugendlichen in das Vereinsleben.

Hüttenwart
Der Hüttenwart ist verantwortlich für die Pflege, Instandhaltung und Verwaltung der Vereinshütte sowie aller zugehörigen Einrichtungen. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Regelmäßige Kontrolle und Wartung der Vereinshütte und ihrer Ausstattung.
- Verwaltung der Nutzung der Hütte durch Vereinsmitglieder und externe Gruppen.
- Sicherstellung der Sauberkeit und Funktionsfähigkeit aller Einrichtungen.
- Beschaffung und Verwaltung von Materialien und Ausrüstung für die Hütte.
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen in der Hütte.

Beisitzer
Die Beisitzer unterstützen den Ausschuss und den Vorstand in allen Belangen. Ihre Aufgaben sind:

- Aktive Teilnahme an den Ausschusssitzungen
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
- Mithilfe bei der Umsetzung von Vereinsprojekten und -entscheidungen.

§2. Ausschuss

§2.1. Ausschuss - Wahl und Abberufung, Amtszeit

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, mindesten vier weiteren Mitgliedern und dem Jugendvertreter. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Ausschuss eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

(2) Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Ausschusses wird in **Anlage A** dokumentiert.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Wahl zum Mitglied des Ausschusses kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Ausschuss zu wählen

§2.2. Ausschuss - Rechte und Pflichten

(1) Der Ausschuss hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu unterstützen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen.

(2) Um eine reibungslose Vereins- und Geschäftsführung so wie Organisation zu gewährleisten, sind die einzelnen Ausschussmitglieder verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden über sämtlichen vereinsinternen Informationen, Fragen, Entscheidungen und Handlungen unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

(3) Dem Ausschuss steht die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(4) Über außerordentliche, im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben, kann der Ausschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Beschluss fassen.

(5) Der Ausschuss beschließt über die Art und Höhe der Beiträge und Gebühren.

(6) Der Ausschuss ist berechtigt, über Hege, Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer Anordnungen und Anweisungen zu geben.

(7) Der Ausschuss hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

(8) Die Tätigkeit im Ausschuss erfolgt ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Ausschussmitglieder können jedoch ihre tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Auslagen erstattet bekommen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zulässig ist.

(9) Verträge von Ausschussmitgliedern, die über die satzungsgemäße Förderung der Mitglieder durch den Verein hinausgehen, insbesondere Liefer- und Dienstleistungsverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand. Die Abwicklung dieser Verträge ist vom Vorstand zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§2.3. Ausschusssitzung, gemeinsame Beschlussfassung und Protokoll

(1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Durch Beschluss des Ausschusses kann die Teilnahme jedoch ausgeschlossen werden.

(2) In den Sitzungen des Ausschusses hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

(3) Die Beschlussfassung des Ausschusses erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Anträge, die gemäß der Satzung eine Zustimmung von Ausschuss und Vorstand erfordern und die nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.

(5) Die in Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den einzelnen Ausschussmitgliedern zu verteilen.

§3. Nutzung von Vereinseigentum

§3.1. Grundsätze und Zugangsberechtigung

(1) Das Eigentum des Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V., insbesondere die Vereinshütte, die Räucherhütte und weiteres Vereinseigentum, dient der Förderung der Vereinszwecke und der Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihrer fischereilichen Aktivitäten.

(2) Die Nutzung ist grundsätzlich den Mitgliedern vorbehalten. Eine kommerzielle Nutzung ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

§3.2. Nutzung der Vereinshütte

(1) Die Vereinshütte kann von Mitgliedern gemietet werden. Die Einzelheiten werden in einem separaten Mietvertrag geregelt.

(2) Nach der Nutzung ist die Hütte in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§3.3. Nutzung der Räucherhütte

(1) Die Nutzung der Räucherhütte ist dem Vorstand vorab anzuzeigen.

(2) Eine sorgfältige und ordnungsgemäße Nutzung ist sicherzustellen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§3.4. Haftung und Verwaltung

(1) Mitglieder haften für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Fahrlässigkeit entstehen.

(2) Der Vorstand führt ein Verzeichnis über das Vereinseigentum und organisiert notwendige Anschaffungen und Instandhaltungen.

§4. Schlüsselausgabe und -verwaltung

(1) Die Schlüsselausgabe regelt den Zugang zu den vereinseigenen Einrichtungen, insbesondere zur Vereinshütte, der Räucherhütte, der Gerätehütte, dem Vereinshüttenanbau sowie zur Schranke an der Teichanlage.

(2) Schlüssel werden ausschließlich an berechtigte Personen ausgegeben. Berechtigt sind:

- die Mitglieder des Vorstands,
- vom Vorstand autorisierte Personen.

(3) Auf Antrag kann auch anderen Vereinsmitgliedern oder externen Personen ein Schlüssel für einen befristeten Zeitraum ausgehändigt werden. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu dokumentieren.

(4) Jeder Schlüsselinhaber ist verpflichtet, die Schlüssel sorgfältig zu verwahren und den Zugang nur im Rahmen der ihm erteilten Berechtigung zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(5) Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Vorstand zu melden. Der Vorstand entscheidet über notwendige Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere über die mögliche Notwendigkeit eines Schlossaustauschs.

(6) Wird durch den Verlust eines Schlüssels ein Austausch der Schließanlage oder einzelner Schlösser erforderlich, kann der verantwortliche Schlüsselinhaber zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden.

(7) Bei Beendigung der Berechtigung oder Vereinsaustritt ist der Schlüssel umgehend und unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.

Mitgliederordnung

§1. Allgemeine Regeln und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat sich respektvoll, höflich und fair gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, Gästen und der Öffentlichkeit zu verhalten.

(2) Diskriminierung, Belästigung oder aggressives Verhalten jeglicher Art wird nicht toleriert.

(3) Konflikte sollen sachlich und in angemessenem Ton geklärt werden. Bei Problemen kann der Vorstand als Vermittler eingeschaltet werden.

(4) Die Vereinsgemeinschaft lebt vom Engagement aller. Ein respektvoller Austausch von Wissen, gegenseitige Unterstützung und aktive Beteiligung am Vereinsleben sind ausdrücklich erwünscht.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jegliche Gewässerverschmutzung dem Vorstand sowie der Polizei oder dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen.

(6) Vereinseigenes Eigentum und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schäden oder Mängel sind dem Vorstand zu melden.

(7) Die Ufer und Anlagen der Gewässer sind sauber zu halten und mit Sorgfalt zu betreten. Dieses gilt insbesondere, wenn Kulturen vorhanden sind oder das Gras gemäht werden soll.

(8) Jedes Mitglied hat das Recht, Angler zu kontrollieren und welche die sich nicht ausweisen können, vom Wasser zu verweisen und dem Vorstand oder der Polizei zu melden.

(9) Der Verkauf von Fischen, Tausch von Fischen gegen andere Waren oder Weitergabe von Fischen an Dritte ist verboten!

(10) Während Vereinsveranstaltungen und Versammlungen darf am jeweiligen Veranstaltungsort nur im Rahmen der Veranstaltung geangelt werden!

(11) Adress-, E-Mail- und Kontoänderungen bitte umgehend dem Schriftführer melden.

§2. Beitrittserklärung

(1) Neue Mitglieder erhalten ein Formular für die Beitrittserklärung und die Erteilung der Einzugsermächtigung. Dieses Formular wird zusammen mit der Satzung und der aktuellen Vereinsordnung bereitgestellt.

(2) Die Beitrittserklärung ist zunächst eine einseitige Willenserklärung des potentiellen Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der Kreisfischereiverein Freudenstadt e. V. sie gemäß dem in § 4 der Satzung beschriebenen Aufnahmeverfahren bestätigt.

(3) Mit der Mitgliedschaft im Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V. geht automatisch eine Mitgliedschaft im Deutschen Angelfischerverband (DAFV) einher.

§3. Mitgliedsarten

§3.1. Aktive Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, so lange Sie nicht zu einer der anderen Mitgliedergruppen gehören. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Vereinsordnung ergeben.

(2) Dazu gehören unter anderem folgende Rechte:

- Teilnahme an Versammlungen mit vollem Stimmrecht
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Nutzung der vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer zur Angelfischerei im Rahmen der jeweiligen Erlaubnisscheine

§3.2. Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder, die dem Verein in besonderem Maße gedient oder gefördert haben. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand in Anwesenheit ernannt.

(2) Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

(3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, zahlen aber ab Ernennung im Folgejahr keinen Jahresbeitrag.

§3.3. Passive Mitglieder

(1) Passive Mitglieder fördern den Vereinszweck, haben aber kein Recht Jahreserlaubnisscheine oder ermäßigte Tageserlaubnisscheine an den Vereinsgewässern zu erwerben.

(2) Fördernde Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Teilnahme an Versammlungen mit vollem Stimmrecht

§3.4. Hilfskräfte

(1) Hilfskräfte sind Mitglieder, die sich dauerhaft als Arbeitskräfte dem Verein zur Verfügung stellen, jedoch nicht Teil des Ausschusses sind.

(2) Hilfskräfte werden von der Vorstandschaft ernannt

(3) Mögliche Aufgabenbereiche sind z.B.:

- dauerhafte Unterstützung der Gewässerwarte oder des Vorstandes
- dauerhafte Unterstützung des Vereins im Bereich der Webseitenverwaltung

§4. Ehrungen

§4.1. Ehrungen zur Vereinszugehörigkeit

(1) Bronzene Ehrennadel - nach 20 Jahren Mitgliedschaft

(2) Silberne Ehrennadel - nach 30 Jahren Mitgliedschaft

(3) Goldene Ehrennadel - nach 40 Jahren Mitgliedschaft

§4.2. Weitere Ehrungen

(1) Ehrenmitgliedschaft - nach besonderen Verdiensten für den Verein (siehe Ehrenmitglieder)

(2) Der Vorstand kann auch weitere Ehrungen für besondere Verdienste bzw. Anlässe vornehmen. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§5. Arbeitsdienst

(1) Der Arbeitsdienst dient der Durchführung von jährlich anfallenden Pflege- und Instandhaltungsaufgaben an den Vereinsgrundstücken, Vereinseigentum und Gewässern.

(2) Darüber hinaus können Mitglieder ihre Beteiligung auch durch Hüttendienste oder anderen Vereinsveranstaltungen einbringen.

(3) Die Termine für den Arbeitsdienst werden rechtzeitig im jährlichen Terminkalender des Vereins veröffentlicht.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu erbringen.

(5) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde kann der Verein eine Gebühr erheben, deren Höhe in der Vereinsordnung festgelegt ist.

(6) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitglieder ab einem Alter von 65 Jahren, Mitglieder mit einer anerkannten körperlichen Behinderung von mindestens 50 % sowie Ehrenmitglieder und passive Mitglieder.

§6. Datenschutz

§6.1. Grundlage und Zweck und Grundlage der Datenverarbeitung

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Vereinsarbeit und unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Dies umfasst insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Bankverbindung.

§6.2. Verarbeitung und Weitergabe von Daten

(1) **Mitgliederverwaltung**: Die Daten werden in einer Cloud-basierten Software zur Mitgliederverwaltung gespeichert, die auch Funktionen zur Unterstützung der Vereinsaktivitäten und des Vereinslebens bietet. Bei der Verwendung dieser Software wird darauf geachtet, dass sie den Anforderungen der DSGVO und des BDSG entspricht. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(2) **Mitgliedermeldung an Verbände:** Als Mitglied im Landesfischereiverband und dem Deutschen Angelfischerverband (DAFV) übermittelt der Verein Namen, Alter und Mitgliedsnummer. Bei Vorstandsmitgliedern werden zusätzlich Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Funktion gemeldet.

(3) **Turniere und besondere Ereignisse:** Turnierergebnisse und besondere Ereignisse können an die Verbände gemeldet werden.

(4) **Bekanntmachungen:** Besondere Ereignisse und Ergebnisse können über lokale Zeitungen, das Schwarze Brett, die Vereinswebseite, E-Mails oder in der Vereinssoftware bekannt gemacht werden. Mitglieder können der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen.

§6.3. Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen

(1) Der Verein kann bei Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten Foto- und Videoaufnahmen anfertigen und diese auf vereinseigenen Medien (z. B. Website, Vereinszeitung, Social Media) sowie in Pressemitteilungen veröffentlichen.

(2) Jedes Mitglied oder jede abgebildete Person kann der Veröffentlichung widersprechen. Ein entsprechender Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Die Aufnahmen dürfen nur für Vereinszwecke, insbesondere zur Berichterstattung über Vereinsaktivitäten und zur Förderung der Vereinsarbeit, verwendet werden.

(4) Foto- und Videoaufnahmen werden nur solange gespeichert, wie sie für die genannten Zwecke erforderlich sind. Danach werden sie gelöscht oder archiviert.

§6.4. Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Vereinsmitglied hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere die folgenden Rechte:

- **Recht auf Auskunft:** Information über die gespeicherten personenbezogenen Daten.
- **Recht auf Berichtigung:** Korrektur unrichtiger oder unvollständiger Daten.
- **Recht auf Löschung:** Entfernung der Daten, soweit keine rechtlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Begrenzung der Nutzung der Daten.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Übermittlung der Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format.
- **Widerspruchsrecht:** Möglichkeit, der Verarbeitung der Daten zu widersprechen.

§6.5. Vertraulichkeit und Datenschutzpflicht

(1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden der jeweiligen Person aus dem Verein.

§6.6. Löschung von Daten bei Austritt

(1) Beim Austritt eines Mitglieds werden dessen Name, Adresse und Geburtsjahr aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Daten, die für die Kassenverwaltung benötigt werden, bleiben gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben bis zu zehn Jahre gespeichert.

§6.7. Sicherstellung des Datenschutzes in der Vereinssoftware

(1) Die vom Verein genutzte Cloud-basierte Software zur Mitgliederverwaltung erfüllt die Anforderungen der DSGVO und des BDSG. Sie bietet eine sichere Speicherung und Verarbeitung der Daten sowie Schutz vor unbefugtem Zugriff.

(2) Mitglieder können sich bei Fragen, Beschwerden oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte jederzeit an den Vorstand wenden.

Jugendordnung

§1. Name und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Jugend des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V. sind alle Jugendlichen, die durch Unterschrift ihres Vertretungsberechtigten ihren Beitritt zum Verein erklärt haben, sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter. Jugendmitglieder des Kreisfischereivereins sind automatisch Mitglieder im Deutschen Angelfischerverband (DAFV).

(2) Als Jugendliche gelten alle Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Für die Jugendförderung ist das festgelegte Alter im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in seiner jeweiligen Fassung maßgebend.

§2. Zweck und Aufgaben

(1) Die Jugend des Kreisfischereivereins Freudenstadt e.V. wird im Ausschuss durch den Jugendleiter(in) vertreten. Er/Sie berät und unterbreitet Vorschläge in Bezug auf die Interessen der Jugendlichen im Verein. Er führt und verwaltet die Listen der Jungmitglieder mit Unterstützung des Schriftführers.

(2) Die Jugendleitung entscheidet über Maßnahmen und Organisation von Jugendveranstaltungen und die Teilnahme der Jugendlichen an Veranstaltungen in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Jugend des Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V. vertritt unter Beachtung der Satzung und Vereinsordnung und der Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates folgende Ziele:

- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen, die Pflege der Kameradschaft, so wie der regionalen und überregionalen Verständigung.
- Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Fischerei-, Jagd- und Tierschutzfragen innerhalb des Vereins, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Jugendvertretern anderer Vereine und denen des Verbandes.
- Mit internationalen Verbänden, Bundesverbänden und Zusammenschlüssen auf Bundesebene zusammenzuwirken, in Fragen der Erhaltung und Schaffung einer lebensfähigen und artenreichen Natur und Umwelt.
- Die Hege und Pflege artenreicher Fischbestände.
- Die Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
- Die Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.
- Die Ausbildung und Fortbildung der Fischerjugend.
- Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne eines recht verstandenen Naturschutzes. Die Herausgabe und Förderung entsprechender Publikationen.
- Die Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der Vereinsmitglieder.
- Die Durchführung und Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstiger Veranstaltungen, insbesondere des Castingsports.

§3. Jugendleitung

(1) Die Jugendleitung besteht aus:

- Dem/der Jugendreferent(in) für Fischen, Casting, Natur und Umwelt namentlich Jugendleiter/in genannt.
- Dem Vorstand.

(2) Der/die Jugendleiter(in) vertritt die Jugend im Rahmen der Satzung. Er/Sie ist Mitglied des Ausschusses.

(3) Er wird im Rahmen der Wahl des Ausschusses von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gewählten einzelnen Personen der Jugendleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) In die Jugendleitung ist jedes Mitglied des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V., welches das 18. Lebensjahr vollendet, hat wählbar.

(5) Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

(6) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und Vereinsordnung, so wie der Jugendordnung des DAFV. Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.

(7) Die Jugendleitung ist für ihre Handlung dem Ausschuss gegenüber verantwortlich.

(8) Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.

(9) Zur Unterstützung der Jugendleitung sollen nach den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten des Vereins, durch den Ausschuss entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden, die die Jugendleitung bei allen anfallenden Aufgaben unterstützt.

§4. Gültigkeit

(1) Diese Jugendordnung gilt in Verbindung mit der Satzung und den Ordnungen des Kreisfischereivereins Freudenstadt e.V.

(2) Die Jugendordnung des Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V. ist Bestandteil der Vereinsordnung, und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beitragsordnung

§1. Allgemein

§1.1. Festlegung und Gültigkeit der Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch den Ausschuss beschlossen. Die festgelegten Beträge gelten für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

(2) Fasst der Ausschuss keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit der bestehenden Beiträge automatisch um ein weiteres Jahr.

§1.2. Zahlungsmodalitäten

(1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 15. Dezember für das Folgejahr eingezogen.

(3) Der Beitrag für die Jahreskarte Teichanlage wird am 18. Dezember für das Folgejahr eingezogen.

(4) Die Beiträge für die Jahreskarten Murg, Forbach und Kleine Kinzig werden bis Ende Februar eingezogen.

(5) Fällt der Tag des Beitragseinzugs nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(6) Die Gläubiger-ID des Vereins lautet DE95ZZZ00000210689, die Mandatsreferenz wird individuell zugeordnet.

§1.3. Änderungen der persönlichen Daten

(1) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Anschriften, E-Mail-Adressen, Kontodaten und Nachnamen umgehend schriftlich dem Schriftführer oder Kassenwart mitzuteilen. Werden diese Änderungen nicht mitgeteilt, haftet der Verein nicht für daraus entstehende Nachteile.

§1.4. Eintritt, Austritt und Kündigung

(1) Bei Vereinseintritt sind der volle Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Ein Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres ist nur möglich, wenn dieser spätestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich dem Vorstand erklärt wird. Wird diese Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr, einschließlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§1.5. Soziale Härtefälle und Sonderregelungen

(1) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe oder der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Der Antrag ist durch Nachweise zu belegen. Über die Gewährung entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung.

(2) Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§1.6. Besondere Gebühren und Jungfischer

(1) Für die Teilnahme an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt sind.

(2) Vorstands- und Ausschussmitglieder des Vereins haben die Möglichkeit, Jahreskarten für die Vereinsgewässer mit einer Rabattierung von 50 % zu erwerben. Diese Vergünstigung dient als Anerkennung für ihr ehrenamtliches Engagement und die damit verbundene Verantwortung im Vereinswesen. Die Vergabe erfolgt durch Beschluss des Ausschusses und unterliegt den finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

(3) Jungfischer sind Mitglieder und Gastfischer, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§1.7. Vereinskonto

(1) Alle Beiträge des Vereins sofern sie nicht per SEPA-Lastschrift eingezogen werden sind auf folgendes Bankkonto des Vereins zu überweisen:

Kreditinstitut:	Volksbank eG im Kreis Freudenstadt
IBAN:	DE05 6429 1010 0292 5510 10
BIC:	GENODES1FDS

(2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§2. Vereinsbeiträge und -gebühren

§2.1. Aufnahmegebühr

Aktive Mitglieder (Erwachsene)	200,00 €
Jungfischer	keine
➢ jedoch bei Vollendung des 21. Lebensjahres	100,00 €
Passives Mitglied	keine

§2.2. Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag)

Aktive Mitglieder (Erwachsene)	60,00 €
Ehrenmitglied	0,00 €
Jungfischer	30,00 €
Passives Mitglied	40,00 €

§2.3. Arbeitsdienstersatzbeiträge

Je nicht geleistete Arbeitsdienstpflichtstunde	10,00 €

§2.4. Gebühren für vereinsinterne Schulungen und Kurse

(1) Die Gebühren für vereinsinterne Schulungen und Kurse werden in den Bekanntmachungen und den Anmeldeformularen festgelegt und bekannt gegeben.

§3. Mahn- und Verwaltungsgebühren

§3.1. Rücklastschriften bei SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Der Verein zieht Mitgliedsbeiträge primär im SEPA-Lastschriftverfahren ein. Sollte eine Rücklastschrift aufgrund unzureichender Kontodeckung oder anderer Gründe erfolgen, werden die dadurch entstehenden Bankgebühren dem Mitglied in voller Höhe weiterbelastet.

(2) Zusätzlich behält sich der Verein das Recht vor, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € als Aufwandsentschädigung zu erheben.

§3.2. Zahlungsverzug ohne SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Falls der Beitrag nicht per SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt wird und es zu einem Zahlungsverzug kommt, erhebt der Verein Mahngebühren wie folgt:

- Für die erste Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§4. Gebühren für Erlaubnisscheine

§4.1. Erlaubnisscheine Teichanlage Friedrichstal

Der „Obere See der Teichanlage darf von Vereinsmitgliedern das ganze Jahr befischt werden. Der „Untere See“ kann von Gastanglern und Vereinsmitgliedern ganzjährig befischt werden

Jahreserlaubnisschein für Mitglieder	**130,00 €**
Jahreserlaubnisschein für Jungfischer	65,00 €
Tageserlaubnisschein für Mitglieder	**9,00 €**
Tageserlaubnisschein für Jungfischer	5,00 €
Tageserlaubnisschein für Gäste	**18,00 €**

§4.2. Erlaubnisscheine für die Murg,

Jahreserlaubnisschein für Mitglieder	**280,00 €**
Jahreserlaubnisschein für Jungfischer	140,00 €
Tageserlaubnisschein für Mitglieder	**40,00 €**
Tageserlaubnisschein für Gastangler	40,00 €
Tageserlaubnisschein für Jungfischer	**25,00 €**

§4.3. Erlaubnisscheine Forbach

Jahreserlaubnisscheine nur für Mitglieder	**150,00 €**

Die Ausgabe von Jahreserlaubnisscheinen für den Forbach ist auf 6 Stück pro Jahr begrenzt.

§4.4. Erlaubnisscheine Kleine Kinzig

Tageserlaubnisschein für Mitglieder	**18,00 €**
Jahreserlaubnisschein für Mitglieder	**160,00 €**

Die Ausgabe von Jahreserlaubnisscheinen für die Kleine Kinzig ist auf 6 Stück pro Jahr begrenzt.

Finanzordnung

§1. Grundsätze

(1) Die Finanzordnung regelt die finanzielle Verwaltung des Vereins und dient der ordnungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel.

(2) Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Vereinsfinanzen verantwortlich und unterliegt der Kontrolle des Vorstands.

(3) Jede Anschaffung, Beschaffung oder Investition muss vorab mit dem Kassenwart abgestimmt werden.

(4) Alle finanziellen Transaktionen müssen den Vereinszwecken dienen und wirtschaftlich sowie sparsam erfolgen.

§2. Reisekostenabrechnung

§2.1. Allgemeines

(1) Der Verein erstattet Reisekosten, die im Rahmen der Ausübung von Vereinsaufgaben entstehen, sofern diese vorab vom Vorstand genehmigt wurden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der steuerrechtlichen Vorgaben für gemeinnützige Vereine.

(2) Es wird grundsätzlich darauf geachtet, dass Reisen im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt werden.

§2.2. Erstattungsfähige Kosten

Erstattet werden die folgenden Auslagen:

(1) Fahrtkosten:

- Für die Nutzung eines privaten PKWs wird eine Kilometerpauschale von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer gezahlt.
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus) werden gegen Vorlage von Belegen in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben erstattet. Für Bahnreisen werden die Kosten der 2. Klasse übernommen.

(2) Unterkunftskosten:

- Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlichen Ausgaben erstattet, sofern sie im Rahmen des üblichen Preisniveaus liegen und durch Belege nachgewiesen werden können. Es ist vor der Buchung Rücksprache mit der Vorstandschaft zu halten.

(3) Verpflegungskosten:

- Für Verpflegung können Pauschalen gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben geltend gemacht werden, wenn die Reisezeit mehr als 8 Stunden beträgt.

§2.3. Voraussetzungen für die Erstattung

(1) Reisekosten werden nur erstattet, wenn die Reise vorab vom zuständigen Vorstandsmitglied oder der verantwortlichen Person genehmigt wurde.

(2) Sämtliche Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen. Nicht belegbare Kosten können nicht erstattet werden.

§2.4. Abrechnung und Fristen

(1) Die Reisekostenabrechnung ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Reise schriftlich beim Kassenwart einzureichen. Der Abrechnung ist ein vollständiger Nachweis über die angefallenen Kosten (z. B. Fahrtkosten, Tickets, Rechnungen) beizufügen.

(2) Nach Prüfung durch den Kassenwart werden die erstattungsfähigen Beträge innerhalb von 14 Tagen überwiesen.

§2.5. Ausnahmen und Sonderregelungen

(1) In begründeten Fällen kann der Vorstand individuelle Vereinbarungen zu den Reisekosten treffen, die von den oben genannten Regelungen abweichen.

(2) Für Ehrenamtliche oder Mitglieder, die Reisen in Eigenleistung erbringen, besteht die Möglichkeit, auf die Erstattung der Reisekosten zu verzichten, um den gemeinnützigen Zweck des Vereins zu unterstützen. Eine schriftliche Verzichtserklärung ist dafür erforderlich.

§3. Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gestellt und dürfen weder dem Ausschuss noch dem Vorstand angehören.

(3) Der Kassenwart ist verantwortlich, die Kassenprüfung zu organisieren.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und die sachgemäße Verwendung der Mittel.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(6) Die Kassenprüfer haben das Recht, Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu nehmen.

Gewässerordnung

des Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V.

§1. Geltungsbereich

(1) Diese Gewässerordnung gilt für sämtliche durch den Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V. genutzten und verwalteten Gewässer sowie für alle Vereinsmitglieder, Gastangler und sonstige Personen, die diese Gewässer betreten oder nutzen.

§2. Zweck und Ziel

(1) Die Gewässerordnung dient der nachhaltigen Nutzung und Pflege des Vereinsgewässers sowie dem Schutz der Umwelt und der Tierwelt.

(2) Sie regelt das Verhalten der Nutzer zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Angel- und Naturerlebnisses.

§3. Vereinsgewässer

(1) Die **Teichanlage in Baiersbronn-Friedrichstal**: Oberer und unterer See. Der obere See ist nur für Vereinsmitglieder zur Fischerei erlaubt.

(2) Die **Murg**: Von Ortsgrenze Mitteltal/Baiersbronn (Raue Rampe oberhalb des Sägewerks Züfle) bis Einlauf der Schönmünz in Schönmünzach.

(3) Der **Forbach**: Von obere Ortsgrenze Christophstal bis Baiersbronn Murg-Mündung.

(4) Der **Sankenbach** mit Kienbächle in Baiersbronn: Vom Austritt aus dem Staatswald bis Einmündung Forbach. Nur als Aufzuchtbach gedacht.

(5) Die **Kleine Kinzig** in Reinerzau: Vom „Oberen Dörfle“ bis zur Kreisgrenze.

(6) Das **Rötenbächle** auf Gemarkung Schömberg: Vom Ursprung bis Einmündung in die Kleine Kinzig. Nur als Aufzuchtbach gedacht.

§4. Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzung des Gewässers ist ausschließlich Vereinsmitgliedern sowie autorisierten Gastanglern mit gültiger Erlaubnis gestattet.

(2) Jeder Nutzer muss einen gültigen Fischereischein und Erlaubnisschein (Tageserlaubnis oder Jahreskarte) mitführen und auf Verlangen vorzeigen.

(3) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen das Gewässer nur in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitglieds oder Erziehungsberechtigten nutzen.

§5. Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich umweltbewusst und rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) Die Uferbereiche sind sauber zu halten. Müll ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Lärm ist zu vermeiden, um die Tierwelt und andere Nutzer nicht zu stören.

(4) Offene Feuer und Grillen an den Gewässern sind verboten.

(5) An den Gewässern gilt Leinenpflicht für Hunde.

(6) Geparkte Fahrzeuge dürfen den Verkehr nicht behindern. Dieses gilt auch auf den landwirtschaftlich genutzten Feldwegen, Zufahrten zu Viehweiden usw..

(7) An die Gewässer angrenzende Grundstücke dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist. Für eventuelle Schäden, insbesondere Flurschäden, haftet der Inhaber des Erlaubnisscheins.

(8) Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus. Für den Zustand der Gewässer, der Ufer und des Fischbestandes wird keine Gewähr übernommen.

(9) Der Besitzer der Erlaubnis verzichtet auf Ersatzansprüche gegenüber dem Verein, der Forstverwaltung oder deren Bediensteten für Schäden, die durch die Beschaffenheit von Wegen oder Gelände oder auf Forstbetrieb zurückzuführen sind. Ausgenommen sind Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Obenerwähnten verursacht wurden.

(10) Der durch eine Schranke abgesperrte Bereich des Radwegs zur Teichanlage in Friedrichstal darf nur von fischereiausübungsberechtigten Vereinsmitgliedern mit einer Sondergenehmigung (ausgestellt durch die Vorstandschaft) und ausschließlich mit einem Fahrzeug befahren werden.

(11) Verstöße gegen diese Gewässerordnung, Gewässerverunreinigungen, Schädigungen des Uferbereichs, Fischsterben und Fischfrevel sind umgehend der Vorstandschaft des Vereins zu melden. Dies gilt auch für sichtbare Anzeichen beginnender Fischschädigungen, wie Krankheiten oder Gewässerverunreinigungen.

§6. Ausweispflicht

(1) Wer die Fischerei ausübt, hat die Pflicht, gültige Ausweispapiere mit sich zu führen. Mindestens ist der gültige staatliche Fischereischein im Original mitzuführen.

(2) Pflicht ist weiterhin ein gültiger Gewässererlaubnisschein sowie eine Fangergebniskarte, die entweder in digitaler Form oder in Papierform mitzuführen sind.

(3) Der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein und die Fangergebniskarte sind auf Verlangen vorzulegen: a) den Dienstkräften der Ordnungsbehörden (z. B. der unteren Fischerei- und Naturschutzbehörde), b) den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Kreisfischereivereins Freudenstadt e.V., c) den Polizeivollzugsbeamten.

(4) Die Pflicht zur Ausweisleistung gilt auch für alle Personen, die beim Aufenthalt an den Vereinsgewässern Fischereigeräte fangfertig mit sich führen.

§7. Ausübung der Fischerei

§7.1. Ausübung der Fischerei an der Teichanlage

(1) Es darf gleichzeitig, mit zwei Handangeln (je 1 Ansitzstelle) geangelt werden.

(2) Beim Fischen mit Kunstködern ist nur eine Handangel erlaubt.

(3) In der Zeit vom 15.Februar bis einschließlich 15. Mai, ist das Fischen mit Köderfisch, Fischfetzen und Kunstködern jeglicher Art verboten. - Ausgenommen sind künstliche Fliegen, - jedoch keine Streamer.

(4) Die Fischerei darf mit einem Köderfischsenknetz bis 1,2 m Größe und mit 0,5 bis 0,8 cm Maschenweite ausgeübt werden.

(5) Es ist verboten mit Netzen (mit Ausnahme von Köderfischsenknetzen), Reusen, Aal- und sonstigen Schnüren zu fischen.

(6) Es muss ein Mindestabstand von 10 m zum nächsten Angler eingehalten werden (Ausnahme mit Einverständnis des/der betreffenden Angler)

(7) Das Fischen ist nur von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

(8) Für Mitglieder des Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V. ist das Angeln in der Nacht generell erlaubt.

§7.2. Ausübung der Fischerei an den Fließgewässern

(1) Das Angeln ist nur mit den zugelassenen Fangmethoden und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

(2) Es darf nur mit einer Angelrute gefischt werden.

(3) Es sind nur die künstlichen Köder Fliegen, Streamer, Spinner und Wobbler erlaubt. An der Murg sind ausschließlich Fliegen und Streamer erlaubt.

(4) Es dürfen nur Einzelhaken ohne Widerhaken verwendet werden (keine Drillinge, Zwillinge oder Systeme mit mehreren Haken).

(5) Gefangene Fische dürfen nicht lebend aufbewahrt werden.

(6) Das Fischen ist nur von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

(7) Nachtangeln sowie das Angeln von Brücken oder Mauern aus ist nicht gestattet.

(8) Die im Lageplan des jeweiligen Erlaubnisscheines gekennzeichneten Privat- und Referenzstrecken dürfen nicht befischt werden.

(9) Die zugelassenen Gewässerzonen und deren Bestimmungen sind auf dem jeweiligen Erlaubnisschein beschrieben.

§8. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzung

§8.1. Bestimmungen für die Teichanlage

(1) Mindestmaße

Über die gemäß der Landesfischereiordnung Baden-Württemberg gültigen Mindestmaße hinausgehend, gelten folgende Mindestmaße für die Vereinsgewässer:

Regenbogenforelle	**25 cm**
Karpfen	**35 cm**
Hecht	**50 cm**
Zander	**50 cm**
Schleie	**30 cm**

Alle Maße gelten von der Kopfspitze bis zum längsten Teil der Schwanzflosse.

(2) Schonzeiten

Über die gemäß der Landesfischereiordnung Baden-Württemberg gültigen Schonzeiten hinausgehend, gelten folgende Schonzeiten für die Vereinsgewässer:

Regenbogenforelle	**keine Schonzeit**
Hecht	**15. Februar bis einschließlich 15. Mai**
Zander	**15. Februar bis einschließlich 15. Mai**
Schleie	**15. Mai bis einschließlich 30. Juni**

(3) Fangbegrenzung

Aus hegerischen Gründen ist es untersagt aus der Teichanlage pro Tag mehr als 3 Forellen oder Schleien, dazu 1 Hecht oder 1 Karpfen und insgesamt 7 Fische anderer Fischarten zu fangen und sich anzueignen.

(4) Aale und Welse müssen entnommen werden.

§8.2. Bestimmungen für die Fließgewässer

(1) Mindestmaße

Über die gemäß der Landesfischereiordnung Baden-Württemberg gültigen Mindestmaße hinausgehend, gelten folgende Mindestmaße für die Vereinsgewässer:

Bachforelle: Murg 35 cm, Forbach 30 cm, Kleine Kinzig 30 cm.

Alle Maße gelten von der Kopfspitze bis zum längsten Teil der Schwanzflosse.

(2) Schonzeiten

Über die gemäß der Landesfischereiordnung Baden-Württemberg gültigen Schonzeiten hinausgehend, gelten folgende Schonzeiten für die Vereinsgewässer:

Bachforelle: 01. Oktober bis einschließlich 31. März

Äschen: ganzjährig

(3) Fangbegrenzung

Aus hegerischen Gründen ist es untersagt, pro Tag (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr), aus dem jeweiligen Fließgewässer mehr als 1 Bachforelle zu entnehmen. Nach der Entnahme muss das Angeln eingestellt werden

(4) Regenbogenforellen und Bachsaiblinge müssen entnommen werden.

§9. Behandlung des Fisches nach dem Fang

(1) Gefangene und den Mindestmaßen entsprechende Fische sind fischereigerecht durch Betäuben und Kiemenschnitt oder Herzstich zu töten.

(2) Der Transport von lebenden Fischen ist nicht gestattet.

(3) Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zu behandeln und unverzüglich lebend ins Wasser zurückzusetzen.

(4) Sind diese Fische tot oder nicht mehr lebensfähig, dürfen sie weder für den persönlichen Gebrauch verwendet noch ins Wasser zurückgesetzt werden. Sie müssen unverzüglich vergraben werden.

(5) Jeder gefangene und getötete Fisch muss verwertet und darf nicht durch unsachgemäße Lagerung dem Verderben ausgesetzt werden.

(6) Der Verkauf und/oder der Handel mit gefangenem Fisch sind verboten.

§10. Fangstatistik

(1) Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und zur Erfüllung der gemäß Landesfischereigesetz geforderten Hegeplanung ist der Verein verpflichtet, eine jährliche Statistik der gefangenen Fische nach Art, Zahl, Gewicht und Fangstelle zu führen.

(2) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm vom Verein zur Verfügung gestellte Fangergebnisliste sofort nach jedem Fang am Gewässer ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu auszufüllen und nach jedem Angeltag abzugeben bzw. online zu melden.

(3) Fanglisten der Jahreskarteninhaber für die Murg sind bis spätestens 30. Oktober des Jahres per Post oder E-Mail an den zuständigen Gewässerwart abzugeben.

(4) Angler an der Teichanlage in Friedrichstal werfen ihre Fanglisten bzw. Erlaubnisscheine mit ausgefüllter Fangliste (Tageskarten-Inhaber) nach jedem Angeltag in den Briefkasten am Parkplatz der Fischerhütte ein.

(5) Der Kreisfischereiverein Freudenstadt e.V. nutzt derzeit die Software Angelflix zur Erfassung von Fangmeldungen. Die Mitglieder aktivieren bestenfalls beim Betreten des Angelplatzes die App und tragen ihre Fänge sofort am Gewässer bzw. spätestens am Abend auf ihrem Smartphone oder Computer ein.

(6) Mitglieder und Gastangler, die Fanglisten nicht pünktlich zurückgeben oder nicht zeitnah online in Angelflix, hejfish oder einer zukünftig vom Verein genutzten Software eintragen, erhalten zukünftig keine Fischereierlaubnis an unseren Gewässern.

§11. Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße gegen diese Gewässerordnung können, abgesehen von Ahndung durch die Fischereibehörde und Strafverfolgungen, satzungs- und ordnungsgemäße Vereinsmaßnahmen (z. B. Entzug des Erlaubnisscheines, Ausschluss aus dem Verein usw.) nach sich ziehen.

Anlage A - Das Gesamtpräsidium

Das Gesamtpräsidium besteht aus folgenden Ämtern und Personen:

1)	**1. Vorsitzender**	**Stefan Braun**	**Bildstöckleweg 16**	**72270 Baiersbronn**	+49 7442 6980
2)	**3. Vorsitzender**	**Jonas Stoll**	**Hauptstraße 7**	**72280 Dornstetten**	+49 170 9679297
3)	**Kassenwart**	**Steven Montgomery**	**Im Biegel 4**	**72280 Dornstetten**	+49 151 23515958
4)	**Schriftführer**	**Michael Kaiser**	**Dielstr. 13**	**72226 Simmersfeld**	+49 171 3460533
5)	**Jugendleiter**	**Sören Faißt**	**Ödenhofweg 28**	**72270 Baiersbronn**	+49 7442 121212
6)	**Gewässerwart**	**Stephan Armbruster**	**Besenfelderstr. 13**	**72226 Simmersfeld**	+49 7484 913243
7)	**Gewässerwart**	**Roland Liehmann**	**Palmenwaldstr.18**	**72250 Freudenstadt**	+49 7441 85766
8)	**Gewässerwart**	**Rainer Leutsch**	**Franz-Xaver-Lendner-Str.1-1**	**77855 Achern**	+49 171 2731535
9)	**Gewässerwart**	**Uwe Mahler**	**Winterseitenweg 45**	**72270 Baiersbronn**	+49 7442 122908
10)	**Gewässerwart**	**Jörg Sareyka**	**Pleikartsförsterhof 3/6**	**69124 Heidelberg**	+49 152 32700788
11)	**Beisitzer / Website**	**Frank Kirschenmann**	**Riedsteige 51**	**72280 Dornstetten**	+49 7443 249212
12)	**Beisitzer**	**Jens Barth**	**Uhlandweg 5**	**72270 Baiersbronn**	+49 173 6255312
13)	**Beisitzer**	**Gerhard Laible**	**Muggensturmer-Str.40**	**76316 Malsch**	+49 7246 30396
14)	**Beisitzer**	**Rainer Hollenbrock**	**Panoramaweg 9**	**72270 Baiersbronn**	+49 171 96239331

Gültigkeit:

1) Das Gesamtpräsidium des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V. wurde am 11. September 2020 in der Mitgliederversammlung in Baiersbronn für drei Jahre gewählt.

2) Diese Präsidiumswahl gilt in Verbindung mit der Satzung und Vereinsordnung des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V.